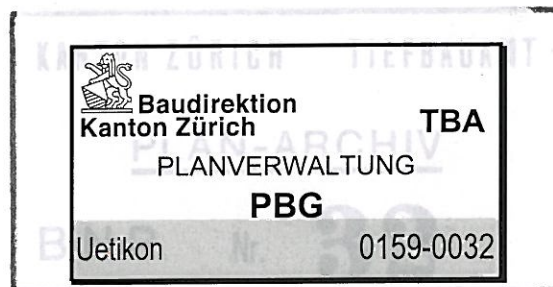


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Mai 1990



1744. Amtlicher Quartierplan

Am 10. April 1990 ersuchte der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Februar 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Unterwis.

Gde. Uetikon a. S.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. Februar 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. April 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die südwestliche Grenze der bereits erschlossenen und überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 3504, 3556 und 3557, im Südosten und Südwesten durch den Scheidbach, öffentliches Gewässer Nr. 1, und die Bühlstrasse sowie im Nordwesten durch die Kleindorf- und die Binzigerstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Uetikon a.S.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Kleindorf- und die Binzigerstrasse sowie der zu einem Erschliessungsbügel verlängerte Talweg. Der am Talweg auf 16,55 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Binzigerstrasse bestehenden Baulinien gemäss RRB Nr. 3209/1986 müssen im Einmündungsbereich des Talweges geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Talweg 14,10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Uetikon a.S. vom 15. Februar 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Unterwis wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a.S., 8707 Uetikon a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Mai 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller